

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Aicha vorm Wald

Sitzungstag: 13.05.2020, 19:00 Uhr

Sitzungsort: Aicha vorm Wald

Anwesend:

Abwesend:

1. BÜRGERMEISTER UND VORSITZENDER:

Georg Hatzesberger

GEMEINDERÄTE:

Bürgermeister Rudolf

Dichtl Martin

Fieger Stefan

Kölbl Georg

Kreipl Alois

Kronschnabl Johann

Leitl Johannes

Ragaller Elfriede

Ratzinger Josef

Resch Martin

Reitberger Hermann

Schiller Wolfgang

Voggenreiter Daniela

Walter Andreas

SCHRIFTFÜHRER:

Kämmerer - Roland Hammerlindl

AUSSERDEM WAREN ANWESEND:

Geschäftsleitung – Andreas Gastinger

4 Zuhörer

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderats fest.

Der Vorsitzende stellt weiter fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 05.03.2020 wurde den Mitgliedern zugestellt. Einwendungen werden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

ÖFFENTLICHER TEIL

28) Antrag des Sportverein Aicha vorm Wald e. V. auf Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 50.000,- € für den Neubau des Vereinsheims am Sportgelände

Der Sportverein Aicha vorm Wald e. V. stellt zum Neubau des Vereinsheims am Sportgelände einen Zuschussantrag in Höhe von 50.000,- € an die Gemeinde Aicha vorm Wald. Der Betrag in Höhe von 50.000,- € (Hochbaumaßnahmen – Sportverein-Umkleidekabinen) war bereits in den Jahren 2014 und 2015 im Haushaltsplan vorgesehen, jedoch wurde dieser nicht abgerufen bzw. der Zuschuss nicht offiziell beantragt.

Nunmehr hat der Sportverein für den Neubau des Sportheims einen Bauantrag beim Landratsamt eingereicht sowie einen weiteren Zuschussantrag beim BLSV (Bayerischer Landes-Sportverband e.V.) beantragt. Mit Schreiben vom 07.04.2020 erhielt der Sportverein vom BLSV die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Der Förderantrag sowie das Schreiben liegen der Gemeinde Aicha vorm Wald vor.

Der Gemeinderat beschließt, den Zuschuss in Höhe von 50.000,- € dem Sportverein zur Verfügung zu stellen. Voraussetzungen hierfür sind die Vorlage einer gültigen Baugenehmigung, der Baubeginn der Maßnahme, die Vorlage entsprechender Rechnungen sowie die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Haushaltsplanes 2020 der Gemeinde Aicha vorm Wald durch das Landratsamt Passau.

(+) 15 : 0 (-)

29) Bauanträge

a) Baubuchnummer:09/2020

Bauort: Fl.Nr. 128/37, Gmkg. Aicha vorm Wald, Schlossbreite 12

Baumaßnahme: Erweiterung des Untergeschoßes des Bestandsgebäudes

Für das Grundstück Fl. Nr. 128/37, Gmkg. Aicha vorm Wald, Schlossbreiten 12, wird ein Bauantrag für die Erweiterung des Untergeschoßes eingereicht. Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplans „WA Schloßbreiten II“ und ist mittels Ortsstraße, öffentlicher Wasserleitung und Mischwasserkanal erschlossen.

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Zur Überschreitung der Baugrenze wird eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt, da eine Erweiterung des Bestandsgebäudes nicht innerhalb der festgesetzten, engen Baugrenzen möglich ist.

(+) 15 : 0 (-)

b) Baubuchnummer:10/2020

Bauort: Fl.Nr. 1943/1, Gmkg. Aicha vorm Wald, Arbinger Str. 24

Baumaßnahme: Hinweis zur Genehmigungsfreistellung: Neubau von zwei Doppelhaus-
hälften mit Carport und Garage

Für das Grundstück Fl. Nr. 1943/1, Gmkg. Aicha vorm Wald, Arbinger Str. 24, wurde ein Bauantrag nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes eingereicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Bauvorhaben dadurch der Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO unterliegt.

(+) ohne Abstimmung (-)

c) Baubuchnummer:11/2020

Bauort: Fl.Nr. 2505, Gmkg. Aicha vorm Wald, Neusessing 16

Baumaßnahme: Hinweis zur Abbruchanzeige: Abbruch Altbau

Für den Altbau des Gebäudes am Grundstück Fl.Nr. 2505, Gmkg. Aicha vorm Wald wurde eine Anzeige zur Beseitigung nach Art. 57 Abs. 5 BayBO gestellt. Diese wurde an das Landratsamt Passau weitergeleitet.

(+) ohne Abstimmung (-)

d) Baubuchnummer:12/2020

Bauort: Fl.Nr. 472/1, Gmkg. Aicha vorm Wald, Bruck 4

Baumaßnahme: Neubau einer Garage und eines Carports

Für das Grundstück Fl. Nr. 472/1, Gmkg. Aicha vorm Wald, Bruck 4, wird ein Bauantrag für den Neubau einer Garage und eines Carports gestellt. Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB und ist mittels Gemeindeverbindungsstraße, öffentlicher Wasserleitung und einem Schmutzwasserkanal erschlossen. Das Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

(+) 13 : 0 (-)

(Erster Bürgermeister Georg Hatzesberger persönlich beteiligt
GR Martin Resch persönlich beteiligt)

e) **Baubuchnummer:13/2020**

Bauort: Fl.Nr. 1284, Gmkg. Aicha vorm Wald, Mötzing 12
Baumaßnahme: Errichtung eines Gartenhauses mit Freisitz

Für das Grundstück Fl.Nr. 1284, Gmkg. Aicha vorm Wald, Mötzing 12, wird ein Bauantrag für die Errichtung eines Gartenhauses mit Freisitz gestellt. Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB (außerhalb der bestehenden Lückenfüllungssatzung Renholding / Mötzing vom 08.06.1999) und ist mittels Gemeindeverbindungsstraße, öffentlicher Wasserleitung und einem Schmutzwasserkanal erschlossen. Das Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

(+) 14 : 0 (-)
 (GR Wolfgang Schiller persönlich beteiligt)

f) **Baubuchnummer:14/2020**

Bauort: Fl.Nr. 2976/1, Gmkg. Aicha vorm Wald, Wiening
Baumaßnahme: Neubau eines Einfamilienhauses und einer Garage

Für das Grundstück Fl.Nr. 2976/1, Gmkg. Aicha vorm Wald, Wiening, wird ein Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses und einer Garage gestellt. Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Lückenfüllungssatzung Wiening vom 04.04.2019 und ist mittels Ortsstraße, öffentlicher Wasserleitung und einem Schmutzwasserkanal erschlossen. Das Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Es werden folgende Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen der Lückenfüllungssatzung erteilt:

- Dachneigung des Satteldaches von 35° (statt 30°)
- Wandhöhe von bis zu 8,30 m (statt 6,80m) ab Urgelände

(+) 15 : 0 (-)

g) **Baubuchnummer:15/2020**

Bauort: Fl.Nr. 78/2, Gmkg. Aicha vorm Wald, Mühlenweg
Baumaßnahme: Neubau eines Lagerschuppens

Für das Grundstück Fl. Nr. 78/2, Gmkg. Aicha vorm Wald, Mühlenweg, wird von der Gemeinde Aicha vorm Wald ein Bauantrag für den Neubau eines Lagerschuppens gestellt. Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB und ist mittels Gemeindeverbindungsstraße, öffentlicher Wasserleitung und einem Mischwasserkanal erschlossen.

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

(+) 13 : 2 (-)

h) Baubuchnummer:17/2020

Bauort: FL.Nr. 1943/5, Gmkg. Aicha vorm Wald, Kaiserfeld 13

Baumaßnahme: Hinweis zur Genehmigungsfreistellung: Neubau von zwei Doppelhaushälften mit Garagen

Für das Grundstück Fl. Nr. 1943/5, Gmkg. Aicha vorm Wald, Kaiserfeld 13 wurde ein Bauantrag nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes eingereicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Bauvorhaben dadurch der Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO unterliegt.

(+) ohne Abstimmung (-)

i) Baubuchnummer:

18/2020

Bauort:

FL.Nr. 2292/4, Gmkg. Aicha vorm Wald, Leonhardistr. 11

Baumaßnahme:

isolierte Befreiung: Errichtung eines Gewächshauses

Für das Grundstück, Fl.Nr. 2292/4, Gmkg. Aicha vorm Wald, Leonhardistr. 11 wird eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt. Es soll ein Gewächshaus außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze errichtet werden.

Durch die eng festgesetzte Baugrenze des Bebauungsplanes „WA Dichtlacker“ ist nur ein kleiner Teil des Grundstücks bebaubar. Mit der Errichtung des Wohngebäudes wurde die Baugrenze fast vollständig ausgeschöpft. Die Errichtung eines Gewächshauses innerhalb der bestehenden Baugrenze ist damit nicht mehr möglich. Aufgrund der Unterordnung und Geringfügigkeit des Bauvorhabens im Vergleich zum Hauptgebäude ist die Überschreitung der Baugrenze vorliegend städtebaulich vertretbar. Der direkt angrenzende Grundstückseigentümer der Fl.Nr. 2292/21 ist mit dem Vorhaben und dem Standort einverstanden.

Vom Gemeinderat wird deshalb die isolierte Befreiung erteilt. Der entsprechende Bescheid ist von der Verwaltung zu fertigen.

(+) 15 : 0 (-)

30) Bekanntgabe des Ergebnisses der überörtlichen Kassenprüfung 2014 mit 2018

Im Zeitraum vom 18.11.2019 bis 07.01.2020 fand die überörtliche Kassenprüfung der Gemeinde Aicha vorm Wald durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Passau – Prüfungsbezirk Nord – statt. Mit Schreiben vom 20. Januar 2020 legt das Landratsamt Passau

das Ergebnis vor. Die Prüfungsfeststellungen sind je nach Zuständigkeit vom Ersten Bürgermeister, dem Gemeinderat oder dem Kassenverwalter zu erledigen. Dem Gemeinderat ist vom Inhalt des Prüfungsberichtes in Kenntnis zu setzen und bis spätestens 30.04.2020 zu berichten, ob und in welcher Weise die nachfolgenden – stichpunktartig angeführten – Textziffern (TZ) erledigt werden oder worden sind:

- TZ 1: Die Erstellung eines eigenen Kontokorrentkonto für den Schulverband wird empfohlen.
- TZ 2: Die Ablage der Unterlagen der Zahlstellen ist so vorzunehmen, dass eine Nachprüfung leicht zu ermöglichen ist.
- TZ 3: Soweit die Zahlstelle künftig weiter benutzt wird sind die Dienstanweisungen zu überarbeiten.
- TZ 4: Einnahmen und Ausgaben, die den Schulaufwandsträger betreffen, sollen in Zukunft über diesen abgewickelt werden und die kommunalwirtschaftlichen Vorschriften sollen eingehalten werden.
- TZ 5: Es sollen, zur Beschriftung von Kassendokumenten, nur noch urkundenechte Schreibmittel und Farben benutzt werden, welche nicht den Prüfungsorganen vorbehalten sind. Außerdem soll darauf geachtet werden, dass Fehlerberichtigungen durch Streichen und den Namen des Ausbessernden gekennzeichnet werden.
- TZ 6: Es wurde festgestellt, dass das Leistungsspektrum der eingesetzten Systeme nicht ausreichend bekannt ist.
- TZ 7: Das Kassenpersonal soll im Bereich der gesetzlichen Vorschriften für das Kassenwesen, ausreichend geschult werden.
- TZ 8: Die Notwendigkeit der Zahlstelle soll geprüft werden.
- TZ 9: Falls nötig, soll die Dienstanweisung der Zahlstelle überarbeitet werden.
- TZ 10: Für Handvorschüsse soll entsprechend § 45 Abs. 1 S. 3 KommHV eine Dienstanweisung erlassen werden.
- TZ 11: Die Handvorschüsse sollen gemäß den Voraussetzungen des Kommentars Schreml/Bauer/ Westner zu § 45 unter Nr. 1 vorletzter Absatz KommHV erfolgen.
- TZ 12: Der Alarmknopf in der Kasse muss ausgewechselt bzw. angepasst werden um die Sicherheit zu gewährleisten.
- TZ 13: Eine Anweisung für ein vorbeugendes Verhalten und ein Verhalten während eines Raubüberfalls muss erstellt werden.
- TZ 14: Regelmäßige Unterweisungen der Beschäftigten mit Hinblick auf Gesundheitsschutz und Sicherheit nach § 4 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1. sind wünschenswert.
- TZ 15: Zugriff auf das Bankschließfach bei Verlust des Erstschlüssel sollte gesichert sein.
- TZ 16: Ein aktuelles und funktionierendes Gerät zur Erkennung von Falschgeld muss in der Kasse und bei der Zahlstelle platziert sein.
- TZ 17: Das Vier-Augen-Prinzip sollte immer beachtet werden.
- TZ 18: Die Vereinbarungen mit den Banken wären dahingehend zu ändern, dass verfassungsberechtigte Personen nur gemeinschaftlich bevollmächtigt sind. (mind. 2 Unterschriften für Bankaufträge).
- TZ 19: Es ist festzustellen welche Beschäftigten eine Debitkarte besitzen und welche Funktionen diese aufweisen.
- TZ 20: Eine Dienstanweisung für die Nutzung einer Debitkarte - in Ausnahmefällen - soll erarbeitet werden.
- TZ 21: Eine Anpassung der „Dienstanweisung Finanz- & Kassenwesen“ (DA-FuK), zur Änderung des Bargeldhöchstbetrages, sollte baldmöglichst durchgeführt werden.
- TZ 22: Schecks und Wechsel sollen in geeigneter Weise überwacht werden.
- TZ 23: Für alle Bürger die Bareinzahlungen leisten, sollen Quittungen erstellt werden. Außerdem dürfen Barauszahlungen ebenfalls nur gegen Quittungen erfolgen. Sowohl von der Kasse als auch von den Zahlstellen.

- TZ 24:** § 29 DA-FuK „sachliche und rechnerische Richtigkeit“ muss, entsprechend der zitierten Regelungen in der KommHV, überarbeitet werden.
- TZ 25:** In Zukunft wäre zu veranlassen, dass das Mahn- und Vollstreckungswesen regelkonform, zeitnah und konsequent betrieben wird.
- TZ 26:** Die Entscheidung über Verstärkung des Kassenbestandes soll künftig vom Kämmerer getroffen werden.
- TZ 27:** Eine Erstellung eines eigenen Bankkontos für den Schulverband wird empfohlen.
- TZ 28:** Gegenstände die von der Kasse verwahrt werden, sollen in Zukunft bezeichnet werden.
- TZ 29:** Es sollte darauf geachtet werden, bei der Jahresrechnung neben den Sachbüchern auch die Sachbücher für Vorschüsse und Verwahrgelder zu drucken.
- TZ 30:** Kassenanordnungen sind vor der tatsächlichen Zahlung zu erstellen und alle rechnungsbegründenden Unterlagen beizufügen.
- TZ 31:** Der Tagesabschluss soll täglich erstellt und vom Kassenverwalter, wenn möglich vom Buchungsbeauftragten unterschrieben und vom Kämmerer gegengezeichnet werden.
- TZ 32:** Der Tagesabschluss sollte nach der Seitenanzahl chronologisch aufsteigend sortiert werden.
- TZ 33:** Kassenübergaben sollen durch Personen geleitet werden, die nicht an Kassengeschäften beteiligt sind. Dies muss entsprechend in der DA-FuK geändert werden.
- TZ 34:** Die Erledigung von TZ 7 aus dem früheren Prüfungsbericht (20.07.2012) – Klärung der Beschränkung des Haftungsanteils je Genossenschaftsanteil an der RaiBa Ortenburg, wäre immer noch erforderlich.

Der Gemeinderat nimmt die vorstehenden Textziffern (TZ) aus dem Bericht über die überörtliche Kassenprüfung der Gemeinde Aicha vorm Wald vom 18.11.2019 bis 07.01.2020 zur Kenntnis. Die Verwaltung führt die erforderlichen Erledigungen, unter Beachtung der Zuständigkeiten, durch.

(+) ohne Abstimmung (-)

31) Abschluss eines Vertrages über die Teilnahme am Infrastrukturatlas der Zentralen Informationsstelle des Bundes

Seit Einführung des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) bzw. dessen Umsetzung im Telekommunikationsgesetz (TKG) im November 2016 soll die Bundesnetzagentur (BNetzA) einen umfassenden Infrastrukturatlas zusammenstellen. In diesen sollen sämtliche Infrastrukturen, welche für den Ausbau eines Telekommunikations- bzw. Mobilfunknetzes genutzt werden könnten, aufgenommen werden, um so letztlich die ebenfalls durch die mit dem DigiNetzG eingeführten Ansprüche auf Mitnutzung, Mitverlegung, usw. zu ermöglichen.

Um dies zu erreichen regelt § 77a TKG eine entsprechende Meldepflicht vorhandener Infrastrukturen. Dies betrifft alle sogenannten Eigentümer und Betreiber von „Versorgungsnetzen“, wozu Energienetze, Telekommunikationsnetze, Abwassernetze, aber auch Beleuchtungsnetze mit Straßenlaternen und Ampelanlagen, usw. zählen.

In einem ersten Schritt hat die BNetzA die entsprechenden Meldungen zunächst von den Telekommunikationsnetzbetreibern als größte betroffene Adressatengruppe verlangt, dann von Energieversorgern, Stadtwerken etc., da auch diese über große Infrastrukturnetze verfügen. Das Einpflegen der gemeldeten Informationen hat offenbar entsprechend viel Zeit benötigt, so dass die Kommunen bisher noch keine Infrastrukturdaten melden mussten. Wie

kürzlich öffentlich bekannt gemacht wurde, hat die BNetzA dieses Jahr alle 11.000 Kommunen in Deutschland angeschrieben und zur Meldung von nutzbarer Infrastruktur aufgefordert. Der Begriff der zu meldenden „nutzbaren Infrastruktur“ ist dabei so weit ausgelegt, dass nicht nur Leerrohre, Microrohrverbände, Glasfaserkoppelpunkte oder Abwasserkanäle etc. hierunter fallen, sondern im Hinblick auf den geplanten Ausbau von 5G-Mobilfunknetzen sogar Straßenlaternen, Ampeln sowie öffentliche Gebäude.

Im Ergebnis können sich Kommunen daher der gesetzlichen Meldepflicht eigener nutzbarer Infrastrukturen nicht mehr dauerhaft entziehen. Deshalb erläutert die BNetzA in ihrem Schreiben auch, dass sie die Meldungen notfalls per Verwaltungsakt anordnen und somit erzwingen kann, falls diese nicht auf Basis des beigefügten Vertragsentwurfes freiwillig erfolgen sollten.

Grundsätzlich sei man der Auffassung, dass eine Anordnung per Verwaltungsakt weder aus kommunalpolitischer noch aus rechtlicher Sicht zielführend ist. Deshalb sollte die Kommune Vorkehrungen treffen, um kurz- oder mittelfristig in der Lage zu sein, die jährlichen Meldungen in entsprechend digitaler Form durchführen zu können.

Um die Aufgaben aus dem Vertrag mit der Bundesnetzagentur umsetzen zu können, bietet uns die Firma IK-T GmbH in dem vorgelegten Angebot Ihre Unterstützung an. Der Vertrag wird für den Zeitraum von 24 Monaten geschlossen. Die Kosten belaufen sich dabei in den ersten beiden Jahren auf jeweils 728,00 € netto.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass Angebot der Firma IK-T GmbH anzunehmen. Gleichzeitig soll der Vertrag mit der Bundesnetzagentur abgeschlossen werden.

Der Gemeinderat stimmt dem so zu.

(+) 15 : 0 (-)

Tagesfragen und Informationen:

- Bürgermeister Hatzesberger:
 - Büro Nigl und Mader erstellt derzeit eine – zu 100% geförderte - Studie „Nahwärmenetz“.
 - Baugebiet „Schustergarten“
 - Im Bereich des Baugebiets ist für das Rückhaltebecken eine zusätzliche Bohrung und Sprengung erforderlich.
 - Die Wasserversorgungs-, Regenwasser- und Abwasserleitungen sind zur Hälfte verlegt.
 - Derzeit sind noch vier Parzellen verfügbar
- GR Schiller Wolfgang:
 - Wie ist die derzeitige Planung für das weitere Vorgehen hinsichtlich von Bauplätzen, wenn alle verfügbaren Grundstücke veräußert sind.
 - BGM: Derzeit gibt es keine konkreten weiteren Planungen
- GR Dichtl Martin:
 - Könnte das Baugebiet „Schustergarten grds. erweitert werden?
 - BGM: Eine Erweiterung ist – auch aufgrund der ungünstigen räumlichen Gegebenheiten – eher unwahrscheinlich.

- GR Resch Martin:
 - Information, insbesondere an die neuen Kolleginnen und Kollegen, des Gemeinderats, dass die Kommune an dem gefassten Grundsatzbeschluss „innen statt außen“ festhalten sollte.
- Bürgermeister Hatzesberger
 - **nächste Sitzung findet am 4. Juni 2020, ab 19:00 Uhr, in der Turnhalle Aicha vorm Wald statt.**

SITZUNGSENDE 21:40 UHR

.....
Hatzesberger, 1. Bürgermeister

.....
Roland Hammerlindl, Schriftführer